

Einkaufsbedingungen

der Firma B & L Gesellschaft für den Bau von klima- und lüftungstechnischen Anlagen mbH (Besteller)

§ 1 Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Vertragsinhalt

1. Alle Bestellungen, gleichgültig ob als Angebot oder als Annahme eines Angebotes, sowie die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Verkaufs- und Lieferbedingungen und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferanten wird hiermit auch für künftige Geschäfte ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten den Besteller auch dann nicht, wenn dieser nicht noch einmal bei Vertragsabschluss oder bei Erhalt einer Auftragsbestätigung abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich widerspricht. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder der Zahlung der Vergütung folgt keine Anerkennung der diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages, d.h. sowohl für Kauf- und Werklieferungsverträge als auch für alle sonstigen Vertragsverhältnisse, aufgrund derer Lieferungen oder Leistungen, gleich welcher Art, bezogen werden.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen. Die für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Muster und Vorgaben sind Gegenstand der jeweiligen Bestellung.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Datum des Bestellschreibens eingehend bei dem Besteller in 2-facher Ausführung die Bestellung unter Angabe der ausgeschriebenen Ware, der genauen Bestellzeichen und der Einzelpreise, die in jedem Fall in einem Gesamtnettopreis ausgeworfen werden müssen, schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung).
4. Die vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung akzeptierten Preise des Bestellers bzw. die mit diesem vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise und gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, als Preise frei Baustelle bzw. frei Bestelleranschrift.
5. Sind in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgesetzt, ist die Ware in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Beschaffenheit zu liefern, und sofern DIN oder ihnen gleichzusetzende Normen oder anerkannte Regeln der Technik einschlägig sind, diese zugrunde zu legen. Sämtliche Vorschriften von Aufsichtsbehörden (z.B. TÜV, VDE, Berufsgenossenschaft usw.) sind durch den Lieferanten einzuhalten.
6. Sofern notwendig, hat der Lieferant der Auftragsbestätigung Zeichnungen und andere technischen Unterlagen zur Einsicht oder zur Genehmigung beizufügen.
7. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen aller Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftform genügt die Verwendung von Telefax oder E-Mail.

§ 2 Liefertermine

1. Die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten hat zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt (Liefertermin) zu erfolgen. Angegebene Lieferzeiten rechnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Datum des Bestellschreibens an. Lieferzeiten und Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine/Lieferzeiten hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind.
2. Vorfristige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bestellers zulässig.
3. Überschreitet der Lieferant einen Liefertermin bzw. eine Lieferzeit, so stehen dem Besteller alle gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, dies auch für den Fall nur teilweisen Verzuges.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch den Besteller in dessen Eigentum über. Eigentumsvorbehalte werden grundsätzlich nicht anerkannt. Der Lieferant versichert insofern, dass an den gelieferten Waren kein Eigentumsvorbehalt besteht.

§ 4 Versand/Verpackung/Transportkosten

1. Bei Sendungen jedweder Art sind dem Besteller rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Auslieferung, Versandanzeigen mit deren Bestellnummern zu erteilen. Ebenfalls sind Versandanweisungen sowie die allgemeinen Vorschriften des Transportgewerbes zu beachten. Für alle aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
2. Die Ware ist kostenfrei in einer für den ordnungsgemäßen Transport geeigneten Form zu verpacken, außer es ist ausdrücklich etwas anderes bei Vertragsabschluss vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
3. Dem Lieferanten bleibt es überlassen, die wirtschaftlich günstigsten Transportmittel und Transportwege zu bestimmen, sofern seitens des Bestellers keine Transportorder ausdrücklich vorgeschrieben ist.
4. Sofern keine andere ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen worden ist, trägt der Lieferant die Transportkosten.

§ 5 Gefahrübergang und Transportschäden

1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass eine Überprüfung der gelieferten Waren auf deren Funktionsfähigkeit erst nach Einbau in eine Gesamtanlage und deren Inbetriebnahme möglich ist. Insoweit können Mängel erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden. Aus diesem Grund erfolgt der Übergang der Gefahr nach störungsfreier und (teil-)abnahmefähiger Inbetriebnahme (§ 8 Ziff. 3).
2. Bei offenkundigen Mängeln beträgt die Rügefrist 2 Wochen, ansonsten 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels.
3. Für Transportschäden, d.h. Schäden, die auf dem Transport bis zur durch eine Quittung bestätigten Empfangnahme der Waren durch einen Bevollmächtigten des Bestellers eintreten, haftet der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, selbst alle notwendigen Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Schadensregulierung auf seine Kosten durchzuführen. Transportschäden sind dem Besteller unverzüglich nach Feststellung zu melden.

§ 6 Rechnungslegung

1. Jede Rechnung ist zweifach mit Angabe der kompletten Bestellzeichen an die Anschrift des Bestellers zu senden. Rechnungen dürfen der Sendung nicht beige packt werden.
2. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ist ein Zahlungsverzug des Bestellers ausgeschlossen.
3. Weitergehende gesetzliche (insbesondere steuerrechtliche) Verpflichtungen des Lieferanten hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechnungen bleiben unberührt.

§ 7 Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen gemäß schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine solche nicht bestehen, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Erbringung der Lieferung und einer § 6 entsprechenden Rechnung gegen Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Erbringung der Lieferung sowie der ordnungsgemäßen Rechnung netto.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.
3. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte gleich in welcher Form bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 8 Rechte bei Mängeln der Sache, Gewährleistung, Produkthaftung

1. Die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln und wegen sonstiger Schlechterfüllung stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. Bei Lieferung mangelhafter Sachen ist dieser berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen, wobei auch die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Gestellung von Monteuren und Hilfskräften vom Lieferanten zu tragen sind. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Lässt der Lieferant eine ihm zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist verstreichen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer vertraglicher und/oder gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Nacherfüllungsarbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das gleiche gilt für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und in Anbetracht der Gefahr im Verzug oder der besonderen Eilbedürftigkeit die Setzung einer angemessenen kurzen Nachfrist nicht möglich ist. Von einer beabsichtigten Selbstvornahme der Nacherfüllungsarbeiten wird der Lieferant in Kenntnis gesetzt. Weitergehende Verpflichtungen des Lieferanten wegen Mängel der Sache bleiben unberührt. Dies gilt auch für Folgeschäden.

3. Die Gewährleistung beträgt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, für alle Lieferungen und Leistungen 4 Jahre und 1 Monat ab dem Zeitpunkt der störungsfreien und (teil-)abnahmefähigen Inbetriebnahme (§ 5 Ziff. 1).

Bei Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Satz 1 2 Jahre und 1 Monat, wenn der Besteller sich dafür entschieden hat, dem Lieferanten die Wartung für die Dauer der Verjährung nicht zu übertragen.

Bzgl. der Gegenstände, an denen eine Mangelbeseitigung vorgenommen bzw. die neu geliefert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist nach ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung neu zu laufen.

4. Soweit der Lieferant für Schäden unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

§ 9 Rechtswahl und Erfüllungsort /Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz des Bestellers.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz des Bestellers, d.h. Saarlouis.

§ 10 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestandteile, auch dieser Einkaufsbedingungen, mit allen übrigen Punkten verbindlich.